Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

№ 156. Freitag, den 5. Juni. 1846.

Vom Landtage.

Sitzung der zweiten Kammer am 3. Juni 1846.

In der heutigen Sitzung der zweiten Kammer wird zuerst der Nachbericht der zur gutachtlichen Berichterstattung über die Wechselordnung erwählten Deputation, den Gesetzentwurf über Schuldarrest betreffend, berathen und nach zweistündiger Debatte, an welcher sich vorzugsweise der Referent D. Haase, Staatsminister von Könneritz, königl. Commissar D. Einert betheiligen, in Gemäßheit der verschiedenen Anträge bei Namensaufruf einstimmig angenommen. Sodann geht man zur Berathung des zweiten Gegenstandes der Tagesordnung, des Berichts der in Betreff der kirchlichen Angelegenheiten erwählten außerordentlichen Deputation: „die Reform der evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung betreffend," über. Berichterstatter Hensel (aus Kamenz) wünscht, daß von Vorlesung des allerhöchsten Decrets und des ausführlichen Berichts abgesehen werde, so wie daß man dem am Schlusse des Berichtes gestellten Antrage: „in Anerkenntniß der bezüglichen Incompetenz der Kammer von einer Einmischung in das Dogmatische absehen zu wollen," Folge geben möge. Er begründet denselben damit, daß die Deputation schon vermöge ihrer Zusammensetzung sich weder für berufen, noch befähigt gehalten habe, über die innern kirchlichen Angelegenheiten ein eigentliches Gutachten abzugeben und wie sie der Ueberzeugung sei, daß auch die Ständeversammlung zu wesentlicher Beurtheilung der vorgelegten (67) Petitionen (um Abschaffung oder um unveränderte Beibehaltung der symbolischen Bücher und des hierauf bezüglichen Eides), also Glaubenssachen betreffend, nicht competent sei. Die Kammer möge also zuerst über diesen Antrag, da er präjudiziell sei, sich aussprechen und abstimmen. Präsident Braun ist derselben Ansicht und eröffnet die Discussion darüber. Clauß erklärt sich ganz einverstanden mit der Deputation; er habe aber nicht die Meinung, daß, wenn jene Ansicht auch ein Rath der Deputation für die Kammer sei, diese sich durch ein entschiedenes Votum in dieser Hinsicht erklären müsse, und verwahrt hauptsächlich eine künftige Ständeversammlung für den Fall, wenn dergleichen innere kirchliche Angelegenheiten vor ihr Forum gezogen würden, damit einer solchen dann die Hände nicht allzusehr gebunden wären. Man möge deshalb lieber keine besondere Frage auf diesen Antrag richten. Oberländer ist mit der Deputation ebenfalls einer Meinung, nur aber darin nicht, daß man den Grund der Incompetenz der Kammer vom Mangel einer Befähigung zur Beurtheilung herleiten wolle, denn eine solche liege eben im Wesen des Protestantismus. Befähigt sei die Kammer in jedem Falle, nur competent nicht. D. Haase rechtfertigt die Deputation, schlägt aber vor, aus dem Antrage das Motiv („in Anerkenntniß der bezüglichen Incompetenz") wegzulassen, und die Deputation erklärt sich damit einverstanden. Dasselbe geschieht Seiten der Kammer, nachdem v. Zezschwitz noch seine Beistimmung ebenfalls, zugleich aber erklärt hat, daß es sich kaum thun lassen werde, ganz vom Dogmatischen abzusehen. — Berichterstatter Hensel I. verliest den ersten Antrag, wogegen aber Hensel II. (aus Bautzen) bemerkt: der Inhalt des vorliegenden Berichtes sei so zusammenhängend, daß die einzelnen Fragen kaum zu trennen sein dürften. Dem stimmt der Präsident und auf dessen Anfrage auch die Kammer bei, worauf Hensel I. die Anträge der Deputation vorträgt. Sie sind folgende: die Kammer wolle erklären, a) „daß sie damit, daß Reformen in der bestehenden evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung wünschenswerth seien, einverstanden sei;" b) „daß sie eben so, wie die h. Staatsregierung, voraussetze, daß durch eine solche Reform das einheitliche Bestehen der evangelisch-lutherischen Kirche nicht gefährdet werde." Den von der ersten Kammer hierbei gemachten Zusatz: „und daß dabei namentlich nichts vorgenommen werde, wodurch die Glaubenslehren, zu welchen die Kirche sich bekennt, in Frage gestellt werden können," beantragt die Deputation abzulehnen. Ferner räth dieselbe, sich dahin auszusprechen, c) „daß die Kammer die Ansicht der hohen Staatsregierung theile, daß die Einführung einer Presbyterial- und Synodalverfassung in geeigneter Weise stattzufinden habe," und d) „daß gleichzeitig eine Trennung der evangelisch-lutherischen Kirche vom Staate als Grundsatz anerkannt und demzufolge für sie eine oberste collegiale Behörde gebildet werde, welcher die eigentliche Kirchengewalt insoweit zu übertragen sei, als solches mit Rücksicht auf die Rechte des Staates geschehen könne." Den Antrag der ersten Kammer, insoweit er hiervon abgeht, so wie den derselben e), die „eingegangenen Petitionen auf sich beruhen zu lassen," abzulehnen. Dagegen aber f) in der Erklärung „daß sie die Ständeversammlung zur Berathung des in Frage stehenden Gesetzentwurfs allerdings für competent halte" der ersten Kammer beizutreten, so wie in den beiden folgenden Puncten g) „daß sie damit einverstanden sei, daß der im Decret erwähnte Gesetzentwurf zur künftigen Berathung in den Kammern selbst durch besondere ständische Deputationen der einzelnen Kammern in der Zwischenzeit vom Schluß des gegenwärtigen bis zum Beginn des nächsten ordentlichen Landtags geprüft und begutachtet werde," h) „daß sie bereit sei, zu diesem Zwecke eine Deputation aus ihrer Mitte in der bei früheren Vorgängen der Art gewöhnlichen und durch Vereinbarung zwischen Staatsregierung und Ständen im Jahre 1834 festgestellten Maaße zu wählen;" den von der ersten Kammer hier eingefügten Zusatz: „oder für dergleichen Fälle in der künftigen Landtagsordnung noch festzustellenden Maaße" beantragt die Deputation abzuwerfen, so wie endlich: die Kammer möge beschließen, „die sämmtlichen Petitionen zur Kenntnißnahme und beziehentlich Erwägung an die hohe Staatsregierung gelangen zu lassen." v. Zezschwitz: er könne sich mit dem Antrage unter a) einverstehen, vorausgesetzt, daß damit nur die äußere Kirchenverfassung und nicht etwa das Bekenntniß und die Glaubenslehren tangirt würden. Hensel II.: die Absicht des Präsidii sei doch wohl gewesen, über sämmtliche Anträge discutiren zu lassen? Präsident Braun pflichtet dem bei und bittet den Berichterstatter, die Anträge von a) bis h) nochmals vorzutragen. Nachdem dies erfolgt ist, wünscht Dr. Geißler, daß man blos die Puncte unter a) b) c) und d) herausheben solle, wogegen Präsident Braun einhält, daß die Kammer sich bereits darüber ausgesprochen habe. Die allgemeine Debatte ist eröffnet. Heuberer: er glaube, daß der vorliegende Gegenstand wichtig genug sei, als daß man ihn ganz ohne Discussion vorübergehen lassen